



Ausbildungsförderung und Aufstiegsfortbildungsförderung

Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes garantiert, dass die qualifizierten Ausbildungsstätten allen jungen Bürgern - unabhängig von der wirtschaftlichen Situation ihrer Familie - zugänglich ist.

BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Individuelle Förderung der Ausbildung durch die öffentliche Hand bedeutet: Der Staat stellt dem einzelnen Auszubildenden die für den Lebensunterhalt und die Ausbildung während der Ausbildungszeit benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung. Dabei steht es dem Auszubildenden grundsätzlich frei, welches Ausbildungsziel er anstrebt und welche Ausbildungsstätte er wählt. Gesetzliche Grundlage bildet das Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG.

Das Amt für Ausbildungsförderung ist sachlich zuständig für den Besuch folgender Ausbildungsstätten:

- weiterführende allgemeinbildende Schulen
- Berufsfachschulen und Fach- und Fachoberschulklassen
- Abendhauptschulen
- Berufsaufbauschulen
- Abendrealschulen.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz der Eltern des Auszubildenden bzw. dem Wohnsitz des Auszubildenden selbst, wenn er verheiratet ist oder war.

Voraussetzung der Ausbildungsförderung ist, dass der Auszubildende und seine unmittelbaren Angehörigen wirtschaftlich nicht in der Lage sind, für die Kosten der Ausbildung aufzukommen. Zunächst haben der Auszubildende selbst, sein Ehegatte und seine Eltern ihr Einkommen einzusetzen, wenn es bestimmte im Gesetz festgelegte Freibeträge übersteigt.

Den **BAföG-Antrag** können Sie direkt von der Homepage www.bafoeg.bmbf.de des Bundesministeriums für Bildung und Forschung herunterladen. Dort finden Sie auch weitere Informationen zum BAföG.

AFBG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz)

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz-AFBG verfolgt das Ziel, TeilnehmerInnen an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung in nahezu allen Berufsbereichen (gewerbliche Wirtschaft, Freie Berufe sowie Haus- und Landwirtschaft, Gesundheitswesen, Sozialpflege und -pädagogik) durch finanzielle Unterstützung abzusichern. Voraussetzung ist eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung oder ein vergleichbarer Berufsabschluss. Diese Maßnahmen müssen gezielt auf entsprechende anerkannte "öffentlich-rechtliche" Prüfungen nach der Handwerksordnung, dem Berufsbildungsgesetz oder nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Der angestrebte Abschluss muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsabschlusses liegen.

Die Förderung ist abhängig davon, in welcher Form die Fortbildung durchgeführt wird (Vollzeit/Teilzeit) und wie sich die wirtschaftliche und familiäre Situation darstellt.

Den **AFBG - Antrag** können Sie direkt von der homepage www.aufstiegs-bafoeg.de des Bundesministeriums für Bildung und Forschung herunterladen! Dort finden Sie auch weitere Informationen.

-- Neuerungen in der Aufstiegsfortbildungsförderung --

Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) und des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG)

Sie absolvieren eine Ausbildung zum/r staatl. anerk. Erzieher/-in bzw. zum/r staatl. anerk.

Heilerziehungspfleger/-in und wurden bisher über das BAföG gefördert ?

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie über die Neuregelungen des AFBG zum Schuljahr 2020 / 2021 informieren:

Zum 01.08.2020 wird das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) geändert, so dass ab dem Schuljahr 2020/2021 die Erzieherausbildung oder eine Ausbildung zum/r Heilerziehungspfleger/-in über das AFBG gefördert werden kann, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Dazu ist ein Antrag zum AFBG beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung am Wohnort des Auszubildenden zu stellen, auf dessen Grundlage die Prüfung erfolgt.

Die **Vorteile** der Förderung durch das AFBG sind:

1. Es handelt sich um eine elternunabhängige Förderung.
2. Die Unterhaltszahlungen werden als Vollzuschuss gezahlt (nicht mehr wie bisher beim AFBG als Zuschuss und Darlehen).
3. Der Anspruch beim AFBG ist höher als beim BAföG.
4. Sofern Schulgeld (Lehrgangskosten) zu entrichten ist, kann hier eine Förderung als Zuschuss (50 %) sowie Darlehen (50 %) erfolgen.
5. Bei erfolgreichem Abschluss erfolgt ein Darlehensersatz in Höhe von 50 %.

Aber, es ist **zu beachten**:

1. Das AFBG wird im letzten Ausbildungsjahr bis zu dem Monat gezahlt, in dem der letzte Unterricht stattfindet. Das ist in den nächsten 3 Schuljahren der Monat April. Die Prüfungsvorbereitung kann nur über ein Darlehen gefördert werden.

2. Es gibt bei der AFBG - Förderung keine GEZ - Befreiung.

3. Den Kinderzuschlag erhalten beim AFBG nur Alleinerziehende.

Allen Auszubildenden steht es frei, einen Förderungsantrag nach dem BAföG oder nach dem AFBG zu stellen.

Wichtiger Hinweis:

Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer Förderung nach dem AFBG und dem BAföG. Ein gleichzeitiger Bezug beider Leistungen für ein Ausbildungsjahr ist nicht möglich.

BbgAföG (Brandenburgisches Ausbildungsförderungsgesetz)

Das *Brandenburgische Ausbildungsförderungsgesetz* unterstützt Schülerinnen und Schüler, einen zur allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife führenden Bildungsgang erfolgreich abzuschließen, wenn sie nicht über ausreichende finanzielle Mittel für ihre Ausbildung verfügen.

Antragsberechtigt ist, wer einen

Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe oder

einen zweijährigen Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife in Vollzeitform

an einer Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft besucht und finanziell bedürftig ist und im Bundesland Brandenburg wohnt.

Antragsformulare finden Sie unter folgendem Link: www.bafoeg-brandenburg.de

Antragsformulare erhalten Sie ebenso im Amt für Ausbildungsförderung im Sozialamt des Landkreises sowie in den Dienststellen des Bürgerservicebüros.

Die notwendigen Schulbescheinigungen liegen den Bildungseinrichtungen vor. Bitte wenden Sie sich dafür an das jeweilige Schulsekretariat.

Ihre Ansprechpartnerinnen zu Fragen der Förderung

Sachgebietsleiterin
Frau Haupt
Tel.: 03385/ 551-2495
Fax: 03385/ 551-32495

AFBG; BAföG, BbgAföG

Frau Neumann
Tel.: 03385/ 551-2510
Fax: 03385/ 551-32510
E-Mail: bafoeg@havelland.de

BAföG

Frau Willert
Tel.: 03385/ 551-2550
Fax: 03385/ 551-32550
E-Mail: bafoeg@havelland.de

Formulare

Antragsformulare finden Sie in unserem *[Formularcenter!](#)*

Weiterführende Informationen

Weitere Informationen zu den einzelnen Leistungen finden Sie unter:

www.aufstiegs-bafoeg.de > für die Aufstiegsfortbildungsförderung (hier finden Sie auch den Förderrechner)

www.bafoeg.de > für das Bundesausbildungsförderung

www.bafoeg-brandenburg.de für alle Leistungsbereiche der Ausbildungsförderung:

- Bundesausbildungsförderungsgesetze (BAföG)
- Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)
- Brandenburgische Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAföG)